

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vomp vom 28.04.2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren (Wasserbenützungsgebührenverordnung)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Die Marktgemeinde Vomp erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Marktgemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage ist bei Objekten die Summe der Brutto-Grundrissfläche (BGF lt. ÖNORM B1800) der allseitig umschlossenen (umbauten) Räume aller Geschosse.
- (2) Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Brutto-Grundrissfläche für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht angerechnet wurde, durch Umbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Brutto-Grundrissfläche nachberechnet. Dasselbe gilt sinngemäß für Brutto-Grundrissflächenvergrößerungen durch An- und Aufbauten. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die Brutto-Grundrissfläche des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Brutto-Grundrissfläche des Neu- bzw. Zubaus abgezogen, wenn die Brutto-Grundrissfläche des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.

- (3) Nicht zu berücksichtigen sind landwirtschaftliche Betriebsflächen (z.B. Tennen, Geräteschuppen, Silos) sowie Schuppen, Stadel, Unterstellflächen, Garagen, Gartenhäuschen, jedoch nur, sofern diese über keinen Wasseranschluss verfügen.
- (4) Eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 nicht entrichtet wurde gilt als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 2.
- (5) Die Anschlussgebühr beträgt 7,90 Euro pro m² der Bemessungsgrundlage, mindestens aber 677,00 Euro.
- (6) Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von 15,30 Euro pro m³ Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.
- (7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen und bei Wiederaufbau auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Rechtskraft der Baubewilligung, wenn jedoch aufgrund des § 65 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2022 bereits vor diesem Zeitpunkt mit dem Bau begonnen wird, mit dem Baubeginn sowie mit Baubeginn bei anzeigepflichtigen Vorhaben. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3 Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt pro Kubikmeter 0,70 Euro bis 30.09.2025 und ab 01.10.2025 pro Kubikmeter 0,79 Euro.
- (2) Pro Objekt bzw. Grundstück, das an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist werden jedoch mindestens 50 m³ Wasser jährlich für die Bemessung der laufenden Gebühr zugrunde gelegt.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (4) Die laufende Gebühr wird in drei Teilbeträgen (Jänner, April, Juli) als Vorauszahlung des voraussichtlich jährlichen Wasserzinses vorgeschrieben und ist jeweils im Ablauf eines Monats zur Zahlung fällig. Im Monat Oktober eines jeden Jahres erfolgt die Jahresabrechnung. Die Vorauszahlungen sind auf die Jahresrechnung anzurechnen.
- (5) Beim Neubau von baulichen Anlagen wird ab Baubeginn bis zum Einbau des Wasserzählers eine monatliche Benützungsg Gebühr für den Bezug von Bauwasser eingehoben. Bemessungsgrundlage für den Wasserbezug (Bauwasser) ist die Brutto-Grundrissfläche gemäß § 2 Abs. 2, wobei 10 m² Brutto-Grundrissfläche einem Kubikmeter Wasserverbrauch pro Jahr entsprechen.

- (6) Sonderregelung Landwirtschaft: Landwirten ist es freigestellt für den Wasserbezug in den Stallungen und Wirtschaftsgebäuden für den Zweck der Tiertränke, einen Kaltwassersubzähler montieren zu lassen. Für die von diesem Subzähler gemessene Wassermenge erhält der Landwirt pro Kubikmeter eine Gutschrift in Höhe von 0,27 Euro je m³ bis 30.09.2025 und ab 01.10.2025 in Höhe von 0,29 Euro je m³.
- (7) Bei Objekten mit defekten Wasserzählern wird der Wasserverbrauch in einer Pauschale in Kubikmeter pro Jahr durch den Bürgermeister festgestellt. Wobei der Bürgermeister den Wasserverbrauch nach Vergleichswerten der letzten vier bis fünf Abrechnungsperioden oder mangels dieser durch Schätzung (z.B. unter Heranziehung eines Objektes mit einem vergleichbaren Wasserverbrauch) festzulegen hat.

§ 4 Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr wird für die Beistellung des Wasserzählers in Form einer jährlichen Gebühr eingehoben.
- (2) Die Zählergebühr ist von der Größe des Zählers abhängig und beträgt bis 30.09.2025 mindestens 18,30 Euro und ab 01.10.2025 mindestens 19,20 Euro.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der Zählermiete entsteht ab dem Zeitpunkt des Zählereinbaues.
- (4) Die Zählermiete wird entsprechend der Größe des Wasserzählers im Oktober (4. Quartal) eines jeden Jahres vorgeschrieben.

§ 4 Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5 Gebührenschuldner

Schuldner der Wasserbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Marktgemeinde Vomp in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenordnung vom 19.07.1999, zuletzt geändert mit Beschluss vom 16.12.2024 außer Kraft.

Für den Gemeinderat der Marktgemeinde Vomp:
Der Bürgermeister:

Karl-Josef Schubert



Dieses Dokument wurde von Karl-Josef Schubert elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 30.04.2025

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.vomp.gv.at

angeschlagen am:	05.05.2025
abgenommen am:	20.05.2025